

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/100/4

Dresden, 16. Juni 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Köditz (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/2257
Thema: Mögliche Speicherung der Daten von SARS-CoV-2-
Infizierten bei der sächsischen Polizei

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann. Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet.

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage waren auch Zuarbeiten der Gesundheitsämter einzuholen. Derzeit sind die von der Kleinen Anfrage betroffenen Abteilungen bzw. Sachgebiete der Gesundheitsämter mit der Bewältigung der Coronavirus-Pandemie beschäftigt. Sie müssen Entscheidungen vorbereiten und vollziehen, Bürgerinnen und Bürger beraten und die Corona-Hotlines bedienen. Aufgrund dieser tagesfüllenden Aufgaben sind sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auch aus anderen Bereichen,

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

vollumfänglich ausgelastet, so dass eine Zuarbeit an die Staatsregierung zum aktuellen Zeitpunkt zu diesen Fragen teilweise nicht erfolgen konnte.

Es liegen Zuarbeiten von elf Gesundheitsämtern vor, die Eingang in die Beantwortung der Kleinen Anfrage fanden. Eine weitergehende elektronische Recherche ist nicht möglich.

Frage 1:

Inwieweit, ggf. auf wessen Anforderung, zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurden oder werden bei der sächsischen Polizei oder dem Landeskriminalamt Daten in Bezug auf Personen erhoben oder gespeichert, die mit SARS-CoV-2 infiziert bzw. an COVID-19 erkrankt sind, bei denen ein entsprechender Verdacht bestand, die als Kontaktpersonen von Erkrankten identifiziert wurden, bei denen es sich um RückkehrerInnen aus Risikogebieten handelt und/oder bei denen im Zusammenhang mit der Pandemie häusliche Quarantäne angeordnet wurde?

Frage 2:

Inwieweit, ggf. auf wessen Anforderung, zu welchem Zweck, in welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlagen haben welche Gesundheitsämter welche Daten zu Personen im Sinne der Frage 1 an welche Dienststellen der sächsischen Polizei übermittelt?

Frage 3:

In welcher Form, welchem Umfang und über welchen Zeitraum sowie ggf. in welcher Datei oder Datenbank wurden oder werden Daten im Sinne der Frage 1 im Bereich der sächsischen Polizei oder des Landeskriminalamtes gespeichert oder gesammelt und welchem Personenkreis waren oder sind diese Daten zugänglich?

Frage 4:

Inwieweit und auf wessen Anforderung war oder ist die sächsische Polizei oder das Landeskriminalamt daran beteiligt, die Einhaltung angeordneter häuslicher Quarantäne zu kontrollieren sowie Kontaktpersonen von Erkrankten zu identifizieren oder deren Aufenthaltsort festzustellen?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Durch die sächsische Polizei einschließlich des Landeskriminalamtes Sachsen als integraler Bestandteil der sächsischen Polizei erfolgten und erfolgen keine systematischen Datenerhebungen, Kennzeichnungen, Auswertungen in den polizeilichen IT-Fachverfahren oder Kontrollen zu dem betroffenen Personenkreis im Sinne der Fragestellungen.

Personenbezogene Daten zu den betroffenen Personen werden ausschließlich erhoben, soweit es im konkreten Einzelfall für die polizeiliche Aufgabenerfüllung (polizeiliche Gefahrenabwehr, Strafverfolgung) zwingend erforderlich ist. Soweit dabei Gesundheitsdaten (tat)relevant sind, müssen diese dann auch erhoben und dokumentiert (gespeichert) werden. Die Erfassung der relevanten Daten erfolgt dabei freitextlich. In den polizeilichen IT-Fachverfahren werden dazu keine Katalogwerte zur landesweiten

Kennzeichnung und Auswertung vorgehalten. Die Dauer der Speicherung richtet sich nach § 91 Abs. 3 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

Die relevanten IVO-Vorgänge stehen grundsätzlich nur den Polizeivollzugsbediensteten der sachbearbeitenden Stelle zum automatisierten Abruf zur Verfügung. Der Abruf ist nur zulässig, soweit für die Erfüllung einer konkreten polizeilichen Aufgabe der Abruf und die Einsichtnahme zwingend erforderlich sind. Soweit eine konkrete polizeiliche Aufgabe den dienststellenübergreifenden Abruf erfordert, ist dieser Zugriff für besonders dazu ermächtigte Polizeivollzugsbedienstete möglich.

Dieses vorangestellt, hat die sächsische Polizei bei den in Frage 1 aufgeführten Personengruppen

— - Infizierte/Erkrankte,

- Personen mit Anordnung häuslicher Quarantäne

nur bei Vorliegen der nachfolgend dargelegten Voraussetzungen Gesundheitsdaten erhoben:

- 1. Die Polizei hat bei einer anstehenden polizeilichen Maßnahme, in der eine Ansteckungssituation droht, die Möglichkeit, sich beim zuständigen Gesundheitsamt darüber zu erkundigen, ob bei der betreffenden Person eine Infizierung mit dem Covid-19-Virus vorliegt oder nicht. Praktisch relevant sind hier z. B. Fälle häuslicher Gewalt, bei denen es anlass- oder situationsbezogen zu einer Anwendung von unmittelbarem Zwang und einer Verbringung kommt.

Die Rechtsgrundlage für eine entsprechende Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter liegt vor. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst kommt eine Übermittlung von Gesundheitsdaten durch die Gesundheitsämter an andere Stellen, wie z. B. den Polizeivollzugsdienst, in Betracht, wenn das zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit Dritter einschließlich der Vollzugspolizeibeamten erforderlich ist. Eine Übermittlung von Infektionsdaten durch die Gesundheitsämter an die Polizei ist insoweit zulässig.

- 2. Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben gem. § 163 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Hat eine Gesundheitsbehörde von einem nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) strafbaren Verhalten Kenntnis, kann sie diesen Sachverhalt bei der Polizei zur Anzeige bringen, auch wenn der Sachverhalt Gesundheitsdaten umfasst.

3. Sanktionen etwa nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit einer Quarantäneanordnung der Gesundheitsbehörden können nur auf der Grundlage entsprechenden Wissens der Gesundheitsbehörden verfolgt werden. Nach dem Infektionsschutzgesetz hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Einhaltung der Quarantänebestimmungen zu überwachen. Die zuständigen Behörden und ihre Beauftragten haben zu diesem Zweck sogar besondere Kontrollbefugnisse, § 16 Abs. 2 IfSG. Wird der Verstoß gegen eine angeordnete Quarantäne von Bürgern bei der Polizei behauptet (angezeigt), so ist es Auftrag der Polizei, im Rahmen der Strafermittlungen den Quarantänesachverhalt bei der Gesundheitsbehörde zu klären: Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben die gesetzliche Pflicht, Straftaten zu er-

forschen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln, § 163 Abs. 1 Sätze 1 und 2 StPO.

4. Eine Erfassung der Gesundheitsdaten über den konkret betroffenen Vorgang hinaus in polizeilichen Datenbanken erfolgte und erfolgt nicht.
5. Wie in der Vorbemerkung mitgeteilt, erfolgten aus den dort dargelegten Gründen keine vollständigen Rückmeldungen der Gesundheitsämter.

Teilweise wurden gar keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit „Corona“ an die sächsische Polizei weitergegeben oder es erfolgten nur im Einzelfall auf Anforderung der Polizei Informationen, ob bei einer bestimmten Person eine Covid-19-Infektion vorliegt.

Vom Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurden zu Beginn des Infektionsgeschehens aufgrund der dynamischen Lage die Listen der Infizierten sowie deren Kontaktpersonen ohne Anforderung an die Polizeidirektion Dresden übermittelt; aus datenschutzrechtlichen Gründen wurde diese Verfahrensweise unverzüglich eingestellt. Der Vorgang wurde mit der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ausgewertet. Diese hat den datenschutzrechtlichen Verstoß inzwischen beim Sächsischen Datenschutzbeauftragten angezeigt. Gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen werden abgestimmt. Die Polizei hat die übermittelten Daten unverzüglich gelöscht.

Frage 5:

Wurden im Falle von Datenerhebungen und -speicherungen im Sinne der Frage 1 sowie von Datenübermittlungen im Sinne der Frage 2 die betroffenen Personen, behördliche Datenschutzbeauftragte und/oder der Sächsische Datenschutzbeauftragte informiert?

Die oben beschriebenen Voraussetzungen für die Datenübermittlungen wurden mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Im Übrigen wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4, Ziffer 5, sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller